

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND
der
HCI Shipping Select Beteiligungs AG
(zukünftig firmierend als HCI HAMMONIA SHIPPING AG)
Hamburg

(die „Gesellschaft“)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 23. März 2007 für den Vorstand die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Vorstand in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und eines etwaigen Geschäftsverteilungsplans. Sie befolgen die sie jeweils betreffenden Regeln des veröffentlichten deutschen Corporate Governance Kodex, soweit in der jährlichen Erklärung des Vorstandes gemäß § 161 AktG erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird.

§ 2

Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Jedes Vorstandsmitglied leitet im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Vorstandsbeschlüsse das ihm zugewiesene Ressort selbständig und eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der Gesell-

schaft unterzuordnen. Die Verteilung der Arbeitsgebiete befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

- (2) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstandes abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (4) Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist.

§ 3

Entscheidungen des Gesamtvorstands

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 2 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit
 1. in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung, diese Geschäftsordnung oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
 2. in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist;
 3. über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft;

4. über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions-, Finanz- und Personalplanung der Gesellschaft;
 5. über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
 6. über die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG;
 7. in allen Angelegenheiten, die nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht dem Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes zugewiesen sind und
 8. über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vorstands dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

§ 4

Geschäftsverteilungsplan

- (1) Ein etwaiger Geschäftsverteilungsplan wird vom Gesamtvorstand aufgestellt.
- (2) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, hat der Gesamtvorstand den Aufsichtsrat zu ersuchen, die Geschäftsverteilung entsprechend der Bestimmungen der Satzung zu regeln.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand soll sich in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen zusammen finden. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands ist eine Sitzung des Gesamtvorstands einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstands werden möglichst unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer den Umständen nach angemessenen Frist einberufen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, durch Telefax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Abwesende Mitglieder des Vorstands können an Beschlussfassungen des Vorstands schriftlich, durch Telefax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege teilnehmen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in der Sitzung zur Niederschrift zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand beschließt, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstands und jede Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die der Ort, der Tag und die Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Inhalt der Beschlüsse sowie auf Antrag wesentliche Ausführungen aufzunehmen sind.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die in § 90 AktG genannten Gegenstände obliegt dem Gesamtvorstand.
- (3) Daneben hat der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Er hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Die Verpflichtung zur Information und Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Gesamtvorstand. Vorstandsberichte sowie entscheidungswichtige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- (4) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, hat ein Mitglied des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 7

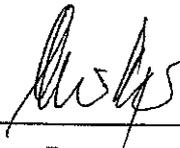
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf zusätzlich zu den in der Satzung genannten Geschäften zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Aufnahme von Darlehen, sofern die Valuta des einzelnen Darlehens oder der insgesamt aufgenommenen Darlehen den Betrag von € 1.000.000 übersteigt;
 - Die Erteilung der Zustimmung als Gesellschafter von Tochtergesellschaften zu Geschäften, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften oder aus sonstigen Gründen der Zustimmung der Gesellschafter oder Gesellschafter-

versammlung bedürfen. Dies gilt auch für mittelbar gehaltene Tochtergesellschaften.

- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken und im Einzelfall bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen seinem Zustimmungsvorbehalt zu unterstellen.

Hamburg, 23. März 2007



Werner Berg

Vorsitzender des Aufsichtsrates